



**Barauszahlung infolge definitiven Verlassens der Schweiz,
Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Geringfügigkeit**

Merkblatt zur Barauszahlung der Austrittsleistung

Merkblatt

Barauszahlung der Austrittsleistung

Das in der Pensionskasse angesparte Altersguthaben kann ab Alter 58 infolge Pensionierung an die versicherte Person ausbezahlt werden. Bis dahin bleibt das Altersguthaben vorsorgegebunden und kann nicht in bar bezogen werden.

In den drei nachfolgend beschriebenen Fällen erlaubt das Gesetz jedoch bereits vor Alter 58 eine direkte Auszahlung an die versicherte Person (gemäss Art. 5 FZG).

Gründe für eine Barauszahlung:

1. Geringfügigkeit

Beträgt die vorhandene Austrittsleistung weniger als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag, können Sie sich das Guthaben aufgrund Geringfügigkeit bar auszahlen lassen.

2. Definitives Verlassen der Schweiz

a. Ausreise in ein EU/EFTA Land:

Seit dem 1. Juni 2007 gilt das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der europäischen Gemeinschaft (EU/EFTA), welches alle versicherten Personen betrifft, die ihren Wohnsitz in ein Land des EU- oder EFTA-Raums verlegen. Aufgrund des Abkommens ist die Auszahlung des obligatorischen Anteils der Austrittsleistung nicht mehr möglich, wenn die versicherte Person in einem EU/EFTA-Land weiter gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist. Dieser Teil Ihres Guthabens ist auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz zu überwiesen und steht Ihnen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zur Verfügung. Der überobligatorische Teil Ihres Guthabens kann weiterhin bar ausgezahlt werden.

Sie sind nicht sicher, ob für Sie im neuen Wohnsitzland eine obligatorische Versicherungspflicht besteht? Informieren Sie sich hier: Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern, Tel. 031 380 79 71, www.sfbvg.ch

b. Ausreise in ein Land ausserhalb der EU/EFTA:

Sie können sich die gesamte Austrittsleistung bar auszahlen lassen.

c. Grenzgänger

Wenn Sie sich im Ausland niederlassen oder Ihren Wohnsitz bereits dort haben, aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind, gelten Sie nicht als aus der Schweiz ausgereist. In diesem Fall ist keine Barauszahlung der Austrittsleistung erlaubt.

Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn Sie als Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz definitiv aufgeben. Wir benötigen dann, nebst der ausländischen Wohnsitzbestätigung, eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages im Ausland oder bei Arbeitssuchenden, eine Bestätigung der Arbeitslosenkasse im Ausland.

3. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, können Sie sich die Austrittsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit bar auszahlen lassen. Eine nachträgliche Auszahlung nach über einem Jahr ist nicht mehr möglich.

Die Pensionskasse ist verpflichtet, die Frage zu prüfen, ob eine Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird. Dabei darf sie sich nicht nur auf die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse stützen, weswegen noch weitere Unterlagen notwendig sind.

Wünschen Sie als selbständig Erwerbende/r eine freiwillige Fortführung des Vorsorgeschatzes, können Sie sich an die Pensionskasse Ihres Berufsverbands wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dort können Sie den Vorsorgeschatz im Rahmen des BVG-Obligatoriums aufrechterhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.chaeis.net.

Merkblatt

Barauszahlung der Austrittsleistung

Was gilt es sonst zu beachten?

Sperrfrist nach freiwilligem Einkauf

Falls Sie einen freiwilligen Einkauf getätigt haben, ist diese Einkaufssumme inkl. Zins während den folgenden drei Jahren für eine Barauszahlung gesperrt. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Einkauf bei der Schweizer KMU Pensionskasse oder bei einem Vorversicherer erfolgte. Die Einkaufssumme ist an eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf einer 3-jährigen Sperrfrist für eine Barauszahlung zur Verfügung.

Versteuerung

Bei Steuerpflicht in der Schweiz

In diesem Fall ist eine Pensionskasse verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Bei Steuerpflicht im Ausland

In diesem Fall unterliegt eine Barauszahlung der Quellensteuer. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifen des Kantons Schwyz, in dem die Schweizer KMU Pensionskasse ihren Sitz hat. Je nach Ausreiseland kann die abgerechnete Quellensteuer zurückgefordert werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz:

www.sz.ch/steuern

Ende des Vorsorgeschutzes nach Austritt

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an dem Sie aus der Pensionskasse austreten (immer auf Ende Monat). Sofern Sie nicht nahtlos in eine andere Pensionskasse eintreten, bleibt Ihr Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität noch während höchstens eines Monats nach Austritt erhalten.

Tritt ein Vorsorgeereignis von Tod oder Invalidität ein, ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.

Zustimmung des Ehepartners / eingetragenen Partners

Für Personen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehepartner oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Dies geschieht mittels Unterschrift auf dem Antragformular.

Reglementarische Grundlage

Es gelten die reglementarischen Bestimmungen gemäss Art. 22 des Vorsorgereglements (gültig ab 1. November 2020) der Schweizer KMU Pensionskasse.

Wie ist der Ablauf, um eine Barauszahlung zu beantragen?

- Das Formular «Antrag auf Barauszahlung» (verfügbar auf unserer Website) inklusive notwendiger Beilagen muss uns innert sechs Monaten nach Ihrem Austritt eingereicht werden.
- Die Schweizer KMU Pensionskasse prüft den Antrag. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Barauszahlung erfasst und versicherte Person erhält per Post die Auszahlungsabrechnung mit allen Details.



**Haben Sie Fragen oder
wünschen Sie ergänzende Auskünfte?**

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir sind gerne für Sie da:
043 888 22 32 oder info@safefuture.ch